Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Neues BMF-Schreiben vom 9.11.2016

Die Steuerermäßigung nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen, Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Handwerkerleistungen hat seit ihrer Einführung in 2003 eine stetig wachsende Bedeutung erfahren. Seit 2009 können für sog. Minijobs 20 % der Aufwendungen, max. 510 EUR, für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen oder Pflege- und Betreuungsleistungen jeweils 20 % der Aufwendungen, insgesamt max. 4.000 EUR, sowie für Handwerkerleistungen 20 % der Aufwendungen, max. 1.200 EUR, pro Jahr von der Steuerschuld abgezogen werden, wenn jeweils bestimmte Voraussetzungen bestehen.

Soweit die Aufwendungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten (z.B. im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung), als Sonderausgaben (z.B. im Fall von Kinderbetreuungskosten) oder als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden können, kommt eine (zusätzliche) Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nicht in Betracht. Hier besteht auch kein Wahlrecht. Bei öffentlich geförderten Maßnahmen, für die ein steuerfreier Zuschuss oder ein zinsverbilligtes Darlehen (z.B. KfW-Mittel) gewährt wurde, ist keine (weitere) Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen möglich.

Mit Schreiben vom 9.11.2016 hat das Bundesfinanzministerium, insbesondere aufgrund von verschiedenen Urteilen des Bundesfinanzhofes, das bis dahin gültige Schreiben umfassend überarbeitet (siehe QR-Code Artikelende). Folgende Änderungen sind im Wesentlichen hervorzuheben:

- Der Begriff „im Haushalt“ kann künftig auch das angrenzende Grundstück umfassen, sofern die haushaltsnahe Dienstleistung oder die Handwerkerleistung dem eigenen Grundstück dienen. Somit können beispielsweise Lohnkosten für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem eigenen Grundstück als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden.
- Auch Hausanschlusskosten an die Ver- und Entsorgungsnetze können im Rahmen der Steuerermäßigung begünstigt sein. Die Voraussetzungen für eine Begünstigung bzw. für den Ausschluss von einer Berücksichtigung nach § 35a EStG für öffentliche Abgaben sind insbesondere in der Rdnr. 22 des Anwendungsschreibens aufgeführt. Beispiele können der anhängenden Tabelle (Anlage 1) entnommen werden.
- Die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion einer Anlage ist ebenso eine Handwerkerleistung, wie die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens oder Maßnahmen zur vorbeugenden Schadensabwehr. Somit können künftig, in allen offenen Fällen, beispielsweise die Dichtheitsprüfungen von Abwasserleitungen, Kontrollmaßnahmen des TÜVs bei Fahrstühlen oder auch die Kontrolle von Blitzschutzanlagen begünstigt sein.
- Für ein mit der Betreuungspauschale abgegoltenes Notrufsystem, das innerhalb einer Wohnung im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ Hilfeleistung rund um die Uhr sicherstellt, kann laut dem überarbeiteten Anwendungsschreiben ebenfalls die Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Anspruch genommen werden.
- Wer seine Haustiere zu Hause versorgen und betreuen lässt, wird in Zukunft auch von dem Steuervorteil des § 35a EStG profitieren, da Tätigkeiten wie das Füttern, die Fellpflege, das Ausführen und die sonstige Beschäftigung des Tieres als haushaltsnahe Dienstleistungen anerkannt werden können.

Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung nach § 35a EStG ist, dass die jeweilige Leistung im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht worden ist. Unter einem Haushalt ist die Wirtschaftsführung mehrerer – in einer Familie – zusammenlebender Personen oder einer einzelnen Person zu verstehen. Es ist der räumliche Bereich, in dem sich der Haushalt entfaltet. Dieser umfasst auch das zur Wohnung gehörende Grundstück sowie das Bewirtschaften von Zubehörräumen und Außenanlagen. Außerdem gehört bspw. eine Wohnung, die der Steuerpflichtige einem bei ihm zu berücksichtigenden Kind zur unentgeltlichen Nutzung überlässt, zu seinem Haushalt. Auch tatsächlich eigengenutzte Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnungen sowie tatsächlich eigengenutzte geerbte Wohnungen gehören dazu. Maßgeblich ist, dass der Steuerpflichtige den Besitz über den jeweiligen Bereich ausübt und von Dritten dieser Bereich als der Ort angesehen wird, an dem der Steuerpflichtige seinen Haushalt betreibt.

Dabei ist aber zu beachten, dass die jeweiligen Vergünstigungen insgesamt nur einmal bis zu den jeweiligen Höchstbeträgen in Anspruch genommen werden können. Eine Verdoppelung ist in keinem Fall zulässig.

Der Begriff „haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis“ bezieht sich auf Tätigkeiten in Bezug zur Hauswirtschaft und nicht nach der räumlichen Nähe zum Haushalt. Dadurch werden z.B. Kosten für einen im Haushalt durchgeführten Nachhilfeunterricht der Kinder nicht begünstigt, da dies keine Tätigkeit der Hauswirtschaft darstellt. Ein Sonderfall ist die Anstellung eines Au-pairs. Erledigt das Au-pair neben der Kinderbetreuung auch leichte Hausarbeiten und wird der Umfang der Kinderbetreuung nicht nachgewiesen, können pauschal 50 % der Gesamtaufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden. Ergibt sich aus dem Vertrag mit dem Au-pair, dass dieses ausschließlich für die Kinder zuständig ist, sind alle Aufwendungen Kinderbetreuungskosten. Zu den abziehbaren Kosten zählen Taschengeld und der Wert für Verpflegung und Unterkunft.

INFORMATION

Nowak GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Amalienbadstraße 41, 76227 Karlsruhe
Tel.: 0721 915691-56
info@nowak-steuerberatung.de
www.nowak-steuerberatung.de

Infos zum Autor

BMF-Anwendungsschreiben zu § 35a EStG

HAIN LIFESCIENCE

Damit Antibiotika wirksam bleiben:

Erst Bakterien bestimmen – dann verordnen!

Aufgrund des bedrohlichen Anstiegs multiresistenter Erreger einigten sich die G7-Gesundheitsminister 2015 auf eine Strategie zur Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen. Die Minister fordern, dass „Antibiotika nur zu therapeutischen Zwecken nach individueller Diagnostik verabreicht werden sollen". Auch bei Parodontitis bedarf es in vielen Fällen einer adjuvanten Antibiotikatherapie, um die Erkrankung erfolgreich zu behandeln. Markerkeimanalysen mit **micro-IDent®** und **micro-IDent®*plus*** weisen unkompliziert und zuverlässig die verantwortlichen Bakterien und deren Konzentration nach. So wissen Sie, ob eine Antibiotikagabe notwendig und wenn ja, welches Medikament optimal wirksam ist.

Kostenfreie Hotline: 00 800 - 42 46 54 33 | www.micro-IDent.de

Faxantwort an: +49 (0) 74 73- 94 51- 31

Ich interessiere mich für eine erfolgreiche PA-Therapie. Bitte senden Sie mir kostenfrei ein Infopaket inkl. Probenentnahmesets zu. Dieses beinhaltet neben **micro-IDent®** auch Informationen zu den weiteren Testsystemen **GenoType® IL-1** und **Kombitest**.

Praxisstempel

DENTI1-217IZWP

Hain Lifescience GmbH | Hardwiesenstraße 1 | 72147 Nehren | Tel.: +49 (0) 74 73- 94 51- 0 | Fax: - 31 | info@micro-IDent.de | www.micro-IDent.de